



Entscheidung des Ältestenrates

06. Juli. 2026

Entscheidung vom 06. Juli. 2026

1. Die Wahl für den Fachschaftsrat Informatik ist ungültig und ist nach der zum Zeitpunkt der Neuwahl geltenden Fachschaftsrahmensatzung und unter Berücksichtigung der eingeschriebenen Promotionsstudierenden zu wiederholen.
2. In den vom 09.–11.06.2026 stattgefundenen Fachschaftsratswahlen wurden zwei wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt:
 - a. Es wurde nach einem Modus abgestimmt, der nicht mit der gültigen Fachschaftsrahmensatzung vereinbar ist
 - b. Eingeschriebene Promotionsstudierende konnten nicht an der Wahl teilnehmen
3. Eingeschriebene Promotionsstudierende sind Studierende des jeweiligen Studienfachs im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 der Fachschaftsrahmensatzung vom 05.11.2020.
4. § 40 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 23.05.2023 findet auf Fachschaftsratswahlen keine analoge Anwendung.
5. Die Promovierendenvertretung ist kein Organ der Studierendenschaft, kann jedoch von diesen das Recht zur Stellungnahme eingeräumt bekommen.

Ältestenrat der Universität des Saarlandes

Postanschrift:
Campus Gebäude A 5.2
66041 Saarbrücken

aerat@stupa.uni-saarland.de

Tatbestand

Der Ältestenrat wurde mit Anrufung vom 09.06.2026 mit der Prüfung der vom 09.–11.06.2026 stattgefundenen Fachschaftsratswahlen befasst.

Der Anrufung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das 71. Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 13.05.2026 eine Änderung der Fachschaftsrahmensatzung vom 05.11.2020 (FSRS) beschlossen.

Diese beinhaltet insbesondere eine Änderung des Wahlmodus in § 12 Abs. 7, 8 FSRS. Abweichend vom in § 12 Abs. 8 FSRS vorgesehenen Modus: Ja/Nein/Enthaltung pro Kandidaten wurde in der Änderung ein Modus gewählt, bei dem Studierende abhängig von der Anzahl der Sitze des Fachschaftsrates diese Menge an Stimmen beliebig auf die kandidierenden Studierenden vergeben können. Anders als in § 12 Abs. 7 FSRS wären nach der Änderung nicht die Studierenden gewählt, die mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen können, sondern die, die mindestens eine Ja-Stimme sowie einen gewissen Prozentsatz der insgesamt für den Fachschaftsrat abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können. Begründet liegt diese Änderung nach Angaben des Fachschaftsreferenten David Wagner im Wechsel zur Wahlsoftware Electric Paper, welche einen Wahlmodus Ja/Nein/Enthaltung nicht ordnungsgemäß darstellen konnte.

Diese Änderung wurde jedoch durch den Vorsitzenden des 71. Studierendenparlaments Paul Schrickel nicht an das Justizariat zur Veröffentlichung im Dienstblatt der Universität des Saarlandes weitergeleitet. Eine Veröffentlichung nach § 37 FSRS (sowie der Änderung) ist somit nicht erfolgt.

Die vom 09.-11.06.2026 stattgefundenen Fachschaftsratswahlen wurden nach dem in der neuen FSRS vorgegeben Modus durchgeführt.

Weiter war es eingeschriebenen Promotionsstudierenden nicht möglich, an den Fachschaftsratswahlen teilzunehmen. Begründet lag dies darin, dass diese nicht im Wählerverzeichnis gelistet waren. Nach Angaben des Fachschaftsreferenten gab es keine automatische Zuordnung der Promotionsstudierenden zu den jeweiligen Fachschaften. Diese müsse AStA-intern manuell erfolgen. Da die neue FSRS jedoch einen Monat später als geplant auf die Tagesordnung des Studierendenparlaments kam und sehr knapp beschlossen wurde, sei aus zeitlichen Gründen keine Zuordnung mehr möglich gewesen, sodass aus Gründen der Gleichberechtigung alle, auch bereits zugeordnete, eingeschriebenen Promotionsstudierenden aus dem Wählerverzeichnis entfernt wurden.

Die Möglichkeit, anders als in vergangenen Jahren, nicht an der Wahl zum Fachschaftsrat seines Fachbereiches teilnehmen zu können, wurde vom Antragssteller gerügt. Daher rief er den Ältestenrat zur Prüfung der damals noch laufenden Fachschaftsratswahlen an.

Zur Sache liegen dem Ältestenrat 13 schriftliche Stellungnahmen vor. Zur Sache haben Stellung genommen: der Antragssteller, die Promovierendenvertretung, sowie die Fachschaftsräte Informatik, Sprachwissenschaft und Sprachtechnologie, Romanistik, Lehramt Allgemein gemeinsam mit Lehramt Primarstufe, Komparistik, Pharmazie, Ingenieurwissenschaften, historisch orientierte Kulturwissenschaften, Medizin und Zahnmedizin.

In der Sitzung haben mündlich der Vorsitzende der Fachschaftskonferenz sowie der Fachschaftsrat Materialwissenschaften und Werkstofftechnik Stellung genommen.

Die Fachschaftsräte sehen generelle Neuwahlen generell kritisch. Sie weisen auf teils überlange Amtszeit der amtierenden Räte hin, welche nach 1,5 Jahren mit Personalproblemen zu kämpfen haben. Eine weitere Verlängerung könne die Handlungsfähigkeit

einiger Fachschaftsräte gefährden. Weiter warnen sie davor, dass unter allgemeinen Neuwahlen die Fachschaftsarbeit massiv leiden könnte, beispielsweise durch die Gefährdung geplanter Exkursionen oder von Ersti-Veranstaltungen.

Einzig die Fachschaftsräte Romanistik und historisch orientierte Kulturwissenschaften (HOK) halten generelle Neuwahlen für eine sinnvolle Lösung. Der Fachschaftsrat Romanistik äußert generelle Kritik am neuen Modus der Fachschaftsratswahlen und schließt aus dem geänderten Wahlmodus und einer angegebenen 5% Hürde, dass Neuwahlen die einzig legitime Lösung seien. Sie erkennen jedoch auch an, dass ihr Fachschaftsrat, sollten die Neuwahlen nicht binnen kürzester Zeit stattfinden, aus nur noch einem Mitglied bestehen würde. Der Fachschaftsrat HOK spricht sich ebenfalls für generelle Neuwahlen, bevorzugt nach dem Ja/Nein/Enthaltungssystem aus. Weiter rügt er, dass fachfremde Studierende in ihren Fachschaftsratswahlen wählen konnten, was durch den Ältestenrat jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht verifiziert werden konnte.

Entscheidungsgründe

Die Zuständigkeit des Ältestenrates für die Überprüfung der Fachschaftsratswahlen ergibt sich aus Art. 21 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 12.12.2019 (SdS); für ihre Aufhebung findet der Rahmen des § 40 der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 23.05.2023 (WOSTuPa) analog Anwendung.¹

Die Promovierendenvertretung ist kein Organ der Studierendenschaft, ihr wurde jedoch ein Recht zur Stellungnahme eingeräumt. Die Promovierendenvertretung vertritt die Interessen der Promovierenden gegenüber der Universität und universitären Gremien.² Sie findet sich jedoch nicht in der Auflistung der Organe der Studierendenschaft in § 82 Abs. 1 S. 1 SHSG oder Art. 2 Abs. 1 SdS. Weiter bleiben nach Art. 5 Abs. 3 Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 20.02.2025 (Grundordnung) Rechte aus der Zugehörigkeit zu anderen Mitgliedergruppen, der Gruppe der Studierenden, unberührt. Damit agiert die Promovierendenvertretung auf universitärer, nicht auf studentischer Ebene und ist von den bisherigen Strukturen losgelöst. Dennoch vertritt sie die Interessen aller Promovierenden und damit auch die der eingeschriebenen Promovierenden. In dieser Kapazität kann sie von Organen der Studierendenschaft um Stellungnahme gebeten werden.

Als eingeschriebener Promotionsstudent ist der Antragssteller wahlberechtigt im Sinne des § 5 Abs. 1 FSRS und damit antragsberechtigt.

¹ Vgl: Beschluss des 70. Ältestenrates vom 07.03.2025, abrufbar unter: <https://stupa.uni-saarland.de/wp-content/uploads/2025/03/Fachschaftsratswahlen-2025-FINAL.pdf>.

² Vgl.: § 69 Abs. 10 SHSG; Art. 5 Abs. 2 S. 1 Grundordnung.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 FSRS umfasst die Fachschaft alle Studierenden des jeweiligen Studienfachs. Nach § 5 Abs. 1 hat jedes Mitglied der Fachschaft ein aktives und passives Wahlrecht. Nach Art. 4 Abs. 1 steht allen Studierenden das Recht zu, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten. Umfasst sind somit, anders als bei den Gruppenurwahlen, **alle** Studierenden, unabhängig vom Fortschritt oder (angestrebtem) Abschluss. Nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 Grundordnung erhalten alle Studierenden ihre Mitgliedschaft in der Universität durch die Einschreibung. Auch wenn die Mitgliedschaft in der Gruppe der Studierenden von der Studierendeneigenschaft entkoppelt werden kann, bspw. durch wissenschaftliche Mitarbeit, ist die Immatrikulation für die Studierendeneigenschaft der entscheidende Faktor. Studierende müssen immatrikuliert sein. Dies trifft auf immatrikulierte Promotionsstudierende zu. Der Antragssteller konnte durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung einen Nachweis seiner Immatrikulation erbringen. Er ist damit Studierender im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 FSRS und damit wahlberechtigt nach § 5 Abs. 1 FSRS.

Im Falle der hier gerügten Unmöglichkeit der Stimmabgabe kann eine Verletzung dieses Rechts des Antragssteller damit nicht ausgeschlossen werden. Somit ist er betroffen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 S. 2 SdS und damit antragsberechtigt.

Diese Berechtigung betrifft jedoch nur die Wahl des eigenen Fachschaftsrates, nicht die der anderen Fachschaftsräte. Im Antrag wurde durch den Antragssteller die „Prüfung der aktuell laufenden Fachschaftsratswahlen“ begehrt. Bei den Fachschaftsratswahlen handelt es sich nach § 12 Abs. 1 S. 1 iVm Abs. 2 S. 1 FSR um individuelle Wahlen, die vom AstA für alle Fachschaften an einem Termin durchgeführt werden. Hiermit stellt jede Fachschaftsratswahl eine individuelle, einzelne Wahl da, die zeitlich gemeinsam mit anderen Wahlen stattfindet. Dem Antragssteller stehen die oben genannten Rechte nur in der Fachschaft zu, der er angehört, sodass er nur für seine eigene Fachschaftsratswahl, nicht jedoch für die übrigen, antragsberechtigt ist, selbst wenn alle denselben Fehlern unterliegen.

Bei der Fachschaftsratswahl der Informatik wurden mehrere wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt. Es ist davon auszugehen, dass diese Verstöße das Ergebnis maßgeblich verändert oder beeinflusst hätten.

Die Wahl leidet unter zwei Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens. Nach § 40 Abs. 2 S. 1 WO-StuPa analog ist ein Einspruch begründet, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden.

Der Antragssteller und weitere Promotionsstudierende wurden in ihren Rechten aus § 5 Abs. 1 FSRS verletzt. Trotz oben erläuterten Wahlrecht fanden sie sich nicht im Wählerverzeichnis und konnten somit nicht wählen. Damit konnten sie von ihren Rechten aus § 5 Abs. 1 FSR keinen Gebrauch machen. Dieser Einspruch wurde vom Antragssteller bereits im laufenden Wahlverfahren geltend gemacht, sodass eine analoge Anwendung von § 40 Abs. 2 S. 1 WO-StuPa nicht zur Anwendung käme. Eine solche Analogie trägt jedoch mangels vergleichbarer Interessenlage bereits nicht. Anders als bei der Wahl zum

Studierendenparlament, in §§ 7 Abs. 2 Nr. 7; 16 Abs. 1 S. 6 Wo-Stupa vorgesehen, wird das Wählerverzeichnis nicht ausgelegt, sodass eine Einsichtnahme vor der Wahl nicht möglich ist. Die Feststellung, ob man im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder nicht, erfolgt somit erst zum Zeitpunkt der Wahl. Damit fehlt es an einer vergleichbaren Interessenlage.

Weiter wurde der Wahlmodus aus § 12 Abs. 8 FSRS verletzt. Die Wahl wurde, entgegen der gültigen FSRS, nicht in einem Ja/Nein/Enthaltung-Modus durchgeführt. Sie wurde im oben beschriebenen Modus der neuen FSRS durchgeführt. Da diese jedoch zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht veröffentlicht war, ist sie nach § 37 FSRS noch nicht in Kraft getreten. Folglich beansprucht die alte FSRS und damit auch der alte Wahlmodus weiterhin Gültigkeit. Die beiden Wahlmodi, der gewählte und vorgeschriebene Wahlmodus, sind grundlegend verschieden. Insbesondere entfallen beim neuen Modus sowohl die vorgeschriebenen Nein- und Enthaltungsstimmen. Beides muss im neuen Modus nun durch eine Nichtwahl der kandidierenden Person ausgedrückt werden. Damit sind die Stimmzettel nicht wie vorgeschrieben in einer Art gefasst, die Personen die Abstimmung mit Ja/Nein/Enthaltung ermöglicht. Weiter wurde auch die Vorgabe aus § 12 Abs. 7 FSRS aufgrund des neuen Modus nicht eingehalten, da keine Nein-Stimmen auf kandidierende Personen entfallen konnten.

Diese Fehler sind in allen durchgeführten Fachschaftsratswahlen aufgetreten. Folglich leidet auch die Fachschaftsratswahl der Informatik unter diesen Fehlern.

Bei rechtmäßigem Ablauf der Wahl hätte das Wahlergebnis maßgeblich anders ausfallen können, sodass eine Mandatsrelevanz gegeben ist.

Zunächst muss festgestellt werden, dass hier grundsätzlich eine Prognose aus der ex post-Sicht zu erfolgen hat. Die Abweichung vom vorgeschriebenen Wahlmodus erschwert eine solche Prognose, da die Zahlen des gewählten Modus sich nicht ohne Weiteres in den gültigen Modus übertragen lassen.

Ausweislich der Zahlen der Wahlniederschrift befanden sich etwa 13.045 Studierende im Wählerverzeichnis, wobei etwa 16.000 zurzeit an der Universität des Saarlandes studieren. Auch wenn keine genauen Zahlen für den Fachbereich Informatik vorliegen und unklar ist, ob es sich bei allen um eingeschriebene Promotionsstudierende handelt, was eher unwahrscheinlich erscheint, ist festzustellen, dass die Wahlbeteiligung bei 8,39% lag und insgesamt nur 1.094 Studierende von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Dies bedeutet, dass bereits wenige Stimmen den Ausgang der Wahl stark beeinflussen können. Hätten Promovierende wählen dürfen, selbst wenn nur wenige von ihnen an der Wahl teilgenommen hätten, hätten dies auf das endgültige Wahlergebnis maßgeblichen Einfluss gehabt. Dies gilt unabhängig vom gewählten Modus.

Weiter wurde durch den Wegfall der Nein- und Enthaltungsstimmen das Ausgabeformat des Wahlergebnisses geändert und das Potenzial genommen, Studierende über Nein-Stimmen nicht zu wählen. Diese Möglichkeit fehlt in dem neuen System in Gänze.

Das Ergebnis der Fachschaftsratswahl der Informatik wäre damit also wesentlich beeinflusst und verändert worden.

Der Antrag ist damit begründet. Die Fachschaftsratswahl für den Fachschaftsrat Informatik wird aufgehoben. Sie ist nach der zum Zeitpunkt der Neuwahl geltenden Fachschaftsrahmensezung und unter Berücksichtigung der eingeschriebenen Promotionsstudenten zu wiederholen. Auf § 12 Abs. 1 S. 2; Abs. 4 S. 2; Abs. 6 S. 5 FSRS wird hingewiesen.

Dieser Beschluss hebt ausschließlich die Fachschaftsratswahl für den Fachschaftsrat Informatik auf. Aus den übrigen Fachschaften, insbesondere Romanistik und HOK, fehlt es an entsprechenden Anträgen, da ausschließlich Stellungnahmen eingegangen sind.

Abschließend möchte der Ältestenrat für die Übergangsphase darauf hinweisen, dass sich Studierende in der Fachschaft auch engagieren könne, ohne Teil des Fachschaftsrates zu sein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Exkursionen und eine Ersti-Woche. In solchen Fällen empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zum jeweiligen Fachschaftsrat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zu Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg: Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: (EGVP) safe-sp1-1422365113126-015763145.



Alexander Ihl

(Vorsitzender 71. Ältestenrat)



Lena-Marie Adam

(Stellv. Vorsitzende

71. Ältestenrat)



Valeria Cunsolo
(Mitglied 71. Ältestenrat)



Lucas Cullmann
(Mitglied 71. Ältestenrat)



Nick Lohmann
(Mitglied 71. Ältestenrat)



Oliver Rubert
(Mitglied 71. Ältestenrat)